

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 18. Juli 2012

**INHALT:**

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 24. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „An der Schulstraße - Neubau der Grundschule und Wohnbebauung“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wörthsee
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Alling, Landkreis Fürstenfeldbruck sowie in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alling vom 05.07.2012
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für den Neubau der Mensa Grund- und Mittelschule Starnberg
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 25.07.2012

◆ **Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 12.07.2012 eine Baugenehmigung für den Ausbau einer Studio-Wohnung im Dachgeschoss, Abbruch der Garagen, Errichtung eines Carports und energetischen Sanierung am bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 84/1 der Gemarkung Herrsching, Luitpoldstraße 6, 82211 Herrsching, erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt -Kreisbauamt, Zimmer 269, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 08151/148 456) eingesehen werden.

◆ **Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur 24. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „An der Schulstraße - Neubau der Grundschule und Wohnbebauung“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wörthsee**

Die Gemeinde Wörthsee hat beschlossen, für das Gebiet „An der Schulstraße - Neubau der Grundschule und Wohnbebauung“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wörthsee in diesem Gebiet entsprechend angepasst. Das betroffene Grundstück mit der Fl.Nr. 1448/72, Gemarkung Etterschlag, Gemeinde Wörthsee, liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutz-

zweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss das Grundstück Fl.Nr. 1448/72, Gemarkung Etterschlag, Gemeinde Wörthsee mit einer Fläche von ca. 3,065 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein. Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.500 und 1:50.000 liegen in der Zeit vom **25. Juli 2012 bis 27. August 2012 während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, Zimmer 290, 82319 Starnberg und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, Baumt, Zimmer 5** zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Anlagen  
Entwurf des Verordnungstextes  
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.500 und 1:50.000

**ENTWURF**

**24. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“)**

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011,

S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 21 vom 23. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Etterschlag, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Umfang des Schutzgebiets, Gemeinde Wörthsee) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1: 50.000 und 1:1.500 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 3,065 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:1.500. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, .....

Landkreis Starnberg

Karl Roth, Landrat

Anlagen  
1 Übersichtskarte M 1:50.000  
1 Schutzgebietskarte M 1:1.500

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Photovoltaik-Lohnt sich das?**  
Vortragsabend

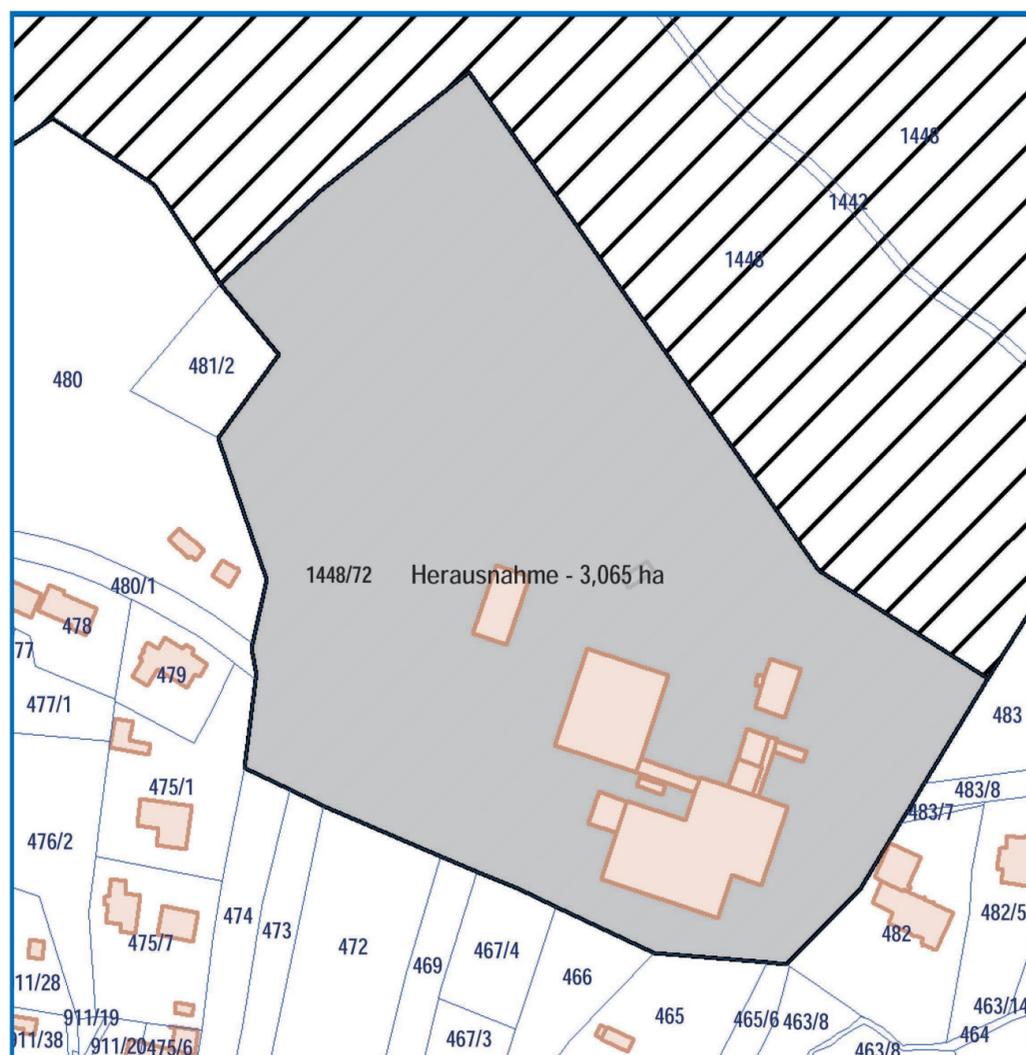
**Aktuelles zu Vergütung und Rentabilität, Eigenverbrauch und Speicherung, Neues von der INTERSOLAR u.v.m.**

Ein Vortrag von Martin Leopoldseder Solarberater,

**Donnerstag, 19. Juli 2012, 19 Uhr**  
**Landratsamt Starnberg, Großer Sitzungssaal**  
Eintritt frei – Anschließend Diskussionsmöglichkeit

Eine Initiative des Landratsamtes Starnberg  
Gemeinsam mit Energiewende Landkreis Starnberg e.V.

Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Aktuelle Infos unter:  
[www.landkreis-starnberg.de/energiewende](http://www.landkreis-starnberg.de/energiewende)



**Entwurf**  
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 24. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" (Herausnahme Bebauungsplan-Nr. 53 - "An der Schulstraße - Neubau der Grundschule und Wohnbebauung", Gemeinde Wörthsee; Gemarkung Etterschlag)

Legende  
 LSG - Bestand  
 LSG-Herausnahme

Maßstab i.O. 1:1.500

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:50.000

Karl Roth  
Landrat

Starnberg, den .....

Kartenerstellung / Kartengrundlagen:  
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB  
Kartengrundlage:  
DfK, DfK 100, Geodaten Geo.IS  
© Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 18. Juli 2012

Seite 2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck

### Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Alling, Landkreis Fürstenfeldbruck, sowie in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alling vom 05.07.2012

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i. V. m. Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 und 4 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S.40), folgende

#### VERORDNUNG

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Alling wird in der Gemeinde Alling, Landkreis Fürstenfeldbruck, sowie in der Gemeinde Gilching, Landkreis Starnberg, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
  - zwei Fassungsbereichen,
  - einer engeren Schutzzone,
  - einer weiteren Schutzzone A,
  - einer weiteren Schutzzone B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der aus drucktechnischen Gründen in einer verkleinerten Fertigung abgedruckt wird. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan des Ing.-Büro Dr. Knorr GmbH vom 14.10.2010 im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend (Art. 73 Abs. 1 BayWG, Art. 51 Abs. 3 LStVG), der in den Landratsämtern Fürstenfeldbruck und Starnberg und in den Gemeindeverwaltungen Alling und Gilching niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der den Fassungen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

#### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen sowie Gebote im Trinkwasserschutzgebiet

(1) Es sind	in der weiteren Schutzzone B III B	in der weiteren Schutzzone B III A	in der weiteren Schutzzone B II
entspricht Zone			
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauffüllung wiederhergestellt wird		verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5 Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>			
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 20 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungskategorie 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	verboten	verboten
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	verboten
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, entsprechend den Anforderungen in III B	verboten
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	verboten
3.3 Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	verboten
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup>	verboten
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- für klassifizierte Straßen nur zulässig, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - sowie darüber hinaus wie in Zone II		nur zulässig - - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	verboten
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	verboten	verboten
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	---	verboten



### Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder.  
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.  
**Telefon 08151 148-388**  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 18. Juli 2012

Seite 3

4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	-2	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt oder wenn unter der Geländeoberfläche liegende Kellerbauwerke einschließlich der Lichtschächte aus grundwasserneutralen Materialien errichtet werden und sichergestellt ist, dass bei einer Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerbehälter gegen Aufschwimmen gesichert sind	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, - Ziffer 5 a oder - Ziffer 5 b	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anlagen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung und Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland in der Sperrzeit entsprechend der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01. Okt. bis 15. Feb. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten
6.4	ganzzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 20. Okt. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01. Apr. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutter- und Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 2.500 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 3.000 Festmetern zulässig	verboten

(2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

## § 4 Befreiungen

- Das Landratsamt kann von den Verboten und Geboten des § 3 Befreiungen erteilen, wenn
  - der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
  - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- Das Landratsamt hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes zu dulden.

## § 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7 Kontrollmaßnahmen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben auf den Grundstücken Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes und auch der Gemeinde Alling zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes und der Gemeinde Alling zu dulden.
- Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) bzw. den entsprechenden Regelungen in der zu erwartenden Bundesverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4

<sup>1</sup> siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

<sup>2</sup> auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen

<sup>3</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) bzw. auf die entsprechenden Regelungen in der zu erwartenden (Bundes-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthalten. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

29. Ausgabe vom 18. Juli 2012

Seite 4

WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

(3) Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Gemeinde Alling.

## § 9 Anlagen

Die Anlage 1 – Lageplan des Ing.-Büro Dr. Knorr GmbH vom 14.10.2010 im Maßstab 1 : 5.000 - sowie die Anlage 2 – Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.07.2012 in Kraft.

## § 12 Andere Schutzgebietsverordnungen

Im Bereich dieser Verordnung besteht das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 10.12.2002; bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11.12.2002). Sofern diese Verordnung Regelungen trifft, die über die in der Verordnung nach Satz 1 enthaltenen hinausgehen, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

## § 13 Außerkrafttreten

Die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Alling in der Gemeinde Alling in der Fassung vom 03.03.1989 (Amtsblatt Nr. 6 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.03.1989) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 05.07.2012

LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Thomas Karmasin, Landrat

### Anlage 1

siehe untenstehenden Lageplan

### Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VvWvS)“ zu beachten.

## 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In den Fassungsbereichen und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS bzw. den Regelungen in der zu erwartenden (Bundes-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

## 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebs-

- stoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS bzw. den entsprechenden Regelungen in der zu erwartenden (Bundes-) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

## 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

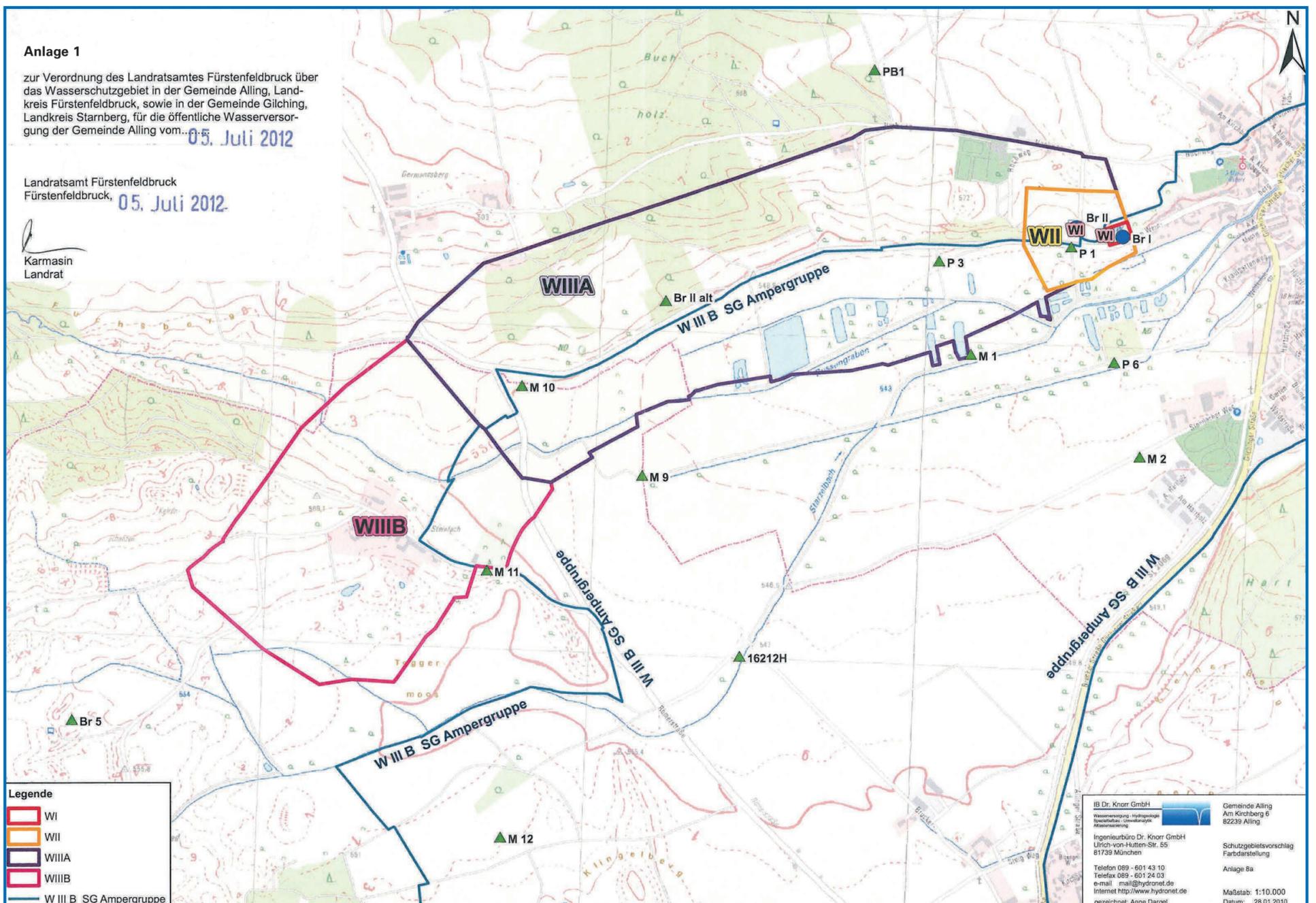
## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
Reitpferde	62 Stück (1 Stück = 0,65 DE)
Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)



Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend den vorstehenden Nrn. 1 und 2 zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs bzw. den entsprechenden Regelungen in der zu erwartenden (Bundes-) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzusehen. Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs bzw. den entsprechenden Regelungen in der zu erwartenden (Bundes-) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind. Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs bzw. auf die entsprechenden Regelungen in der zu erwartenden (Bundes-) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und der Gemeinde Alling 14 Tage vorher anzuzeigen. Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. **Gärfutter- und Gärsubstratlagerung** (zu Nrn. 5.5 und 6.6)

Gärsubstrat im Sinne dieser Verordnung ist Biomasse, die zur Verwendung als Rohstoff in Biogasanlagen bestimmt ist.

7. **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung** (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Tabakanbau
- Gemüseanbau ohne Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung

im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

9. **Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen** (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichtthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Fürstfeldbruck, 05.07.2012

**Landratsamt Fürstfeldbruck – Thomas Karmasin, Landrat**

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

**◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für den Neubau der Mensa Grund- und Mittelschule Starnberg**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Name: Stadt Starnberg - Hochbau -  
Straße: Vogelanger 2  
PLZ, Ort: 82319 Starnberg  
Telefon: 08151/772-160 Fax: 08151/772-360  
E-Mail: christina.frei@starnberg.de
- b) Vergabeverfahren  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: 2110/2130.334
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: keine
- d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung  
Grund- und Mittelschule Starnberg, Ferdinand-Maria-Straße 11, 82319 Starnberg
- f) Art und Umfang der Leistung  
Metallbau-, Verglasungs- und Sonnenschutzarbeiten  
- Pfosten-Riegel-Fassaden, Alu ca. 180 m<sup>2</sup>  
- Fenster und Türen, Alu ca. 35 m<sup>2</sup>  
- Raffstores ca. 100 m<sup>2</sup>
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen  
Fertigstellung der Leistungen bis: KW 7/2013  
Beginn der Ausführung: KW 4/2013  
Aufmaß: KW 48/2012
- j) Nebenangebote: zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen bis: 01.08.2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform. Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben. Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:  
Höhe des Entgeltes: 50,00 €  
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck  
Empfänger: Stadt Starnberg - Hochbau  
Kontonummer: BLZ, Geldinstitut

Verwendungszweck  
Mensa Starnberg - Metallbau  
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.  
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn  
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,  
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,  
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.  
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind  
Stadt Starnberg - Hochbau -  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg

q) Angebotseröffnung am  
08.08.2012 um 10:00 Uhr  
Ort: Rathaus Stadt Starnberg, Zimmer 213/2, OG  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
Bieter und deren Bevollmächtigte

r) geforderte Sicherheiten  
siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften  
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 erbracht werden. Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - 124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:  
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist  
07.09.2012

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, Sachgebiet 30.1, 80534 München, Tel.Nr. 089/2176-2544

Starnberg, 09.07.2012

**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg**

**◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 25.07.2012**

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 25.07.2012, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

**– Tagesordnung –**

**II. Öffentliche Sitzung**

1. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Daten und Zahlen der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg 2011
4. Vollzug der Verbandssatzung des AWISTA; hier: Genehmigung von Sitzungsniederschriften
5. Jahresabschluss 2011  
5.1 Bericht über das Geschäftsjahr 2011 sowie Vorlage des geprüften Jahresabschlusses auf den 31.12.2011 mit Lagebericht 2011

- 5.2 Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Vorprüfung des Jahresabschlusses 2011
- 5.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Verwendung des Jahresüberschusses
- 5.4 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2011
6. Jahresabschluss 2012  
6.1 Bestellung des Abschlussprüfers  
6.2 Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung
7. Halbjahresbericht zum Wirtschaftsjahr 2012
8. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes  
8.1 Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg 2014 und 2018 sowie Beauftragung bifa Umweltinstitut mit Befragungsaktion  
8.2 Vollzug des Elektrogesetzes; hier: Erweiterung des Verwertungsangebots
9. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS); hier: Änderung von § 4 Abs. 5 AbfGS
10. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

Starnberg, 13.07.2012

**Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – P. Flach, Verbandsvorsitzender**

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:  
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen  
• Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn  
• Hilfen für Alleinerziehende  
• Familienhilfe

Weitere Informationen:  
**Telefon 08151 148-511**  
**[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

**STA**  
Landratsamt Starnberg

## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.  
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)



**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.